

ZENTRALVERBAND DEUTSCHER SCHIFFSMAKLER E.V.

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.
Schopenstehl 15 - 20095 Hamburg

Telefon (040) 32 60 82
Telefax (040) 33 19 95
E-Mail info@schiffsmakler.de
Internet www.zvds.de

Gerd Grössel
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat WS 26
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Schopenstehl 15 – 20095 Hamburg

15. März 2023

Lobbyregister des
Deutschen Bundestages: R004387

Verordnung zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung (BMDV-WS-BGebV) vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), und zur Aufhebung und Änderung weiterer seeverkehrsrechtlicher und abgabenrechtlicher Verordnungen

Hier: Stellungnahme des Zentralverbands Deutscher Schiffsmakler e.V.

Sehr geehrter Herr Grössel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir von dieser Gelegenheit wie folgt Gebrauch machen:

Zunächst einmal begrüßen wir ausdrücklich die Bemühungen des BMDV, mit dem vorliegenden Entwurf den doch außergewöhnlich hohen Gebührenanstieg bei der Gewährung von schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen für außergewöhnliche Fahrzeuge zu korrigieren. Hier hat sich in der Tat nach der letzten Regelung ein dringender Handlungsbedarf ergeben.

Mangels einer transparenten Berechnungsgrundlage war die Ermittlung der tatsächlichen Gebührenhöhe nicht nachvollziehbar und es gab sogar bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Ergebnisse. Diese Unsicherheit hat zur Ablehnung der Bescheide bei den von den Agenten vertretenen Reedereien geführt. Hinzu kam, dass viele der damaligen Kostenbescheide erst Monate nach Abgang der Schiffe erstellt und verschickt wurde. Daher waren sie auch faktisch nicht durchsetzbar, da die Schiffe sich nicht mehr in einem deutschen Häfen aufhielten und die an die Agenten geleisteten Vorschüsse aufgebraucht waren. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass dieses Missverhältnis nun korrigiert wird, und nunmehr bei der Gebühr für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge der untere Gebührenrahmen als Festgebühr für durchschnittliche Fallkonstellationen Anwendung finden soll.

Um ähnliche Missverständnisse bei zukünftigen Fällen zu vermeiden, möchten wir anregen, schon jetzt die unbestimmten Begriffe „durchschnittlicher Aufwand“ (Nr. 2) und „außergewöhnlicher Aufwand“ (Nr. 2a) zu konkretisieren. Im Interesse der Prinzipale unserer Mitglieder wären wir für Hinweise dankbar, welche Fälle unter den jeweiligen Begriff fallen, auch um die jeweilige Kostenfolge besser abschätzen zu können. Dies ist wichtig, um die Kosten von Hafenanläufen genau zu kalkulieren. Wenn die Konkretisierung der jeweiligen WSV im Nachgang zum Erlass der Verordnung überlassen wird, wird es wieder abweichende Ergebnisse geben, die Widersprüche nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zudem den Hinweis, dass immer noch nicht allen Widersprüchen gegen die „alten“ Gebührenbescheide im Zusammenhang mit dem Erlass von schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen abgeholfen wurde. Es scheint bei den zuständigen Verwaltungseinheiten einen unterschiedlichen Kenntnisstand zur Behandlung dieser Fälle zu geben. Wir wären Ihrem Haus daher für einen entsprechenden Hinweis an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dankbar, wie diesen Altfällen abzuhelpen ist, um diese Sachverhalte nunmehr endlich abschließen zu können.

Mit freundlichem Gruß

ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHIFFSMAKLER E.V.

Dr. Alexander Geisler
Geschäftsführer